EMISSIONSBEDINGUNGEN

der

HWK 1365 SE

über die Ausgabe von tokenbasierten Schuldverschreibungen

ISIN: DE000A5GS3Q2

DIE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM US-WERTPAPIERGESETZ VON 1933 IN SEINER GEÄNDERTEN FASSUNG REGISTRIERT, UND DIE WERTPAPIERE DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN ODER FÜR DIESE ODER ZU IHREN GUNSTEN ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN.

1 Definitionen

1.1 „**Angebotszeitraum**" ist der Zeitraum, in dem Wertpapiere von der Emittentin über die Plattform öffentlich angeboten werden.

1.2 „**Ausgabepreis**" ist der von einem Investor der Wertpapiere zu zahlende Kaufpreis pro Wertpapier in EUR und entspricht dem Nennbetrag je Wertpapier.

1.3 „**Bankarbeitstag**" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Königsbronn) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

1.4 „**Blockchain**" bezeichnet das dezentrale, kryptographisch gesicherte Aufzeichnungssystem, auf dem der Smart Contract betrieben wird und in dem das Register geführt wird. Die Emittentin hat sich für die Polygon-Blockchain für die Ausgabe der Token entschieden.

1.5 „**Emittentin**" ist die HWK 1365 SE, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in Königsbronn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 748635. Die Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet: 52990074939JQNKXRD43.

1.6 „**Investoren**" sind diejenigen, die in dem Register zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt als Inhaber der Wertpapiere geführt werden.

1.7 „**Letztes Zinsjahr**" ist das Kalenderjahr, in das das Laufzeitende bzw. das Wirksamwerden einer Kündigung fällt.

1.8 „**Plattform**" ist die von der Emittentin betriebene digitale Zeichnungsplattform, auf der Investoren die von der Emittentin angebotenen Wertpapiere zeichnen können, erreichbar unter https://anleihe.hwk1365.de/.

1.9 „**Private Key**" (deutsch: privater Schlüssel) bezeichnet eine geheime Zeichenkette, die auf einem kryptographischen System basiert, das Schlüsselpaare aus Private Key und Public Key verwendet. Mit dem Private Key erhält der Nutzer Zugriff auf verschlüsselte Informationen und kann Transaktionen autorisieren.

1.10 „**Public Key**" (deutsch: öffentlicher Schlüssel) bezeichnet eine Zeichenkette (Schlüssel), die öffentlich bekannt ist und zur Identifizierung einer Wallet-Adresse verwendet wird.

1.11 „**Register**" ist eine im Smart Contract auf der Blockchain enthaltene Liste, in der jeder Adresse die entsprechende Anzahl an Token zugeordnet wird. Es handelt sich hierbei nicht um ein Kryptowertpapierregister im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG).

1.12 „**Smart Contract**" ist ein auf der Blockchain gespeichertes, unveränderbares und dezentral-deterministisch ausführbares Computerprogramm, das die Erstellung der Token ermöglicht und die Verknüpfung der Rechte aus den Wertpapieren mit den Token auf der Blockchain abbildet.

1.13 „**Token**" sind die von der Emittentin generierten kryptographischen Token, die über einen Smart Contract auf der Blockchain erzeugt und verwaltet werden und die Rechte der Investoren aus den Wertpapieren repräsentieren.

1.14 „**Wallet**" ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain zu interagieren, und deren Funktionalitäten es ermöglichen, Token zu speichern, zu senden und zu empfangen sowie Transaktionen und Salden zu überwachen.

1.15 „**Wertpapiere**" bezeichnet die von der Emittentin begebene Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen.

1.16 „**Zeichnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, in dem ein potenzieller Investor auf der Plattform den Button „Jetzt zahlungspflichtig Investieren" betätigt.

1.17 „**Zinsjahr**" ist das jeweilige Kalenderjahr während der Laufzeit der Wertpapiere, in dem eine Verzinsung gemäß Ziffer 5 dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

2 Gesamtgegenwert, Nennbetrag und Ausgabepreis, Mindestzeichnungssumme, Währung, Form

2.1 Die Emittentin begibt diese Serie von Wertpapieren im Gesamtgegenwert von EUR 1.365.000,- gemäß diesen Emissionsbedingungen. Es werden 1.365 gleichberechtigte Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000,- von der Emittentin angeboten.

2.2 Die Mindestzeichnungssumme für diese Emission beträgt, berechnet auf der Grundlage des Ausgabepreises pro Wertpapier, EUR 1.000,- (entspricht einem (1) Wertpapier). Die Zeichnung kann ausschließlich in ganzzahligen Vielfachen des Nennbetrags von EUR 1.000,- je Wertpapier erfolgen. Eine Teilstückelung ist nicht möglich.

2.3 Die Wertpapiere lauten auf Euro. Zahlungen der Emittentin an die Investoren erfolgen ausschließlich in Euro.

2.4 Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine herausgegeben. Die Wertpapiere werden in tokenisierter Form als sog. Security Token (Wertpapiere sui generis) begeben. Die Token repräsentieren die in diesen Emissionsbedingungen festgelegten Rechte der Investoren aus den Wertpapieren und werden an die Investoren entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Wertpapiere ausgegeben. Rechte aus den Wertpapieren können ausschließlich von demjenigen Investor geltend gemacht werden, dessen Adresse (Public Key) im Register des Smart Contracts als Inhaber der Token eingetragen ist. Die Eintragung im Register ist maßgeblich für die Inhaberschaft der Token. Die Wertpapiere werden nicht als Kryptowertpapiere im Sinne des eWpG begeben.

3 Angebot und Zeichnung, Zahlung und Verwahrung

3.1 Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote für die Wertpapiere abgegeben werden können, beginnt am 1. November 2026 und endet spätestens sechs (6) Monate nach Beginn des Angebotszeitraums am 30. April 2027. Eine vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums durch die Emittentin bei Vollplatzierung oder aus sonstigen Gründen ist jederzeit möglich. Eine Verlängerung des Angebotszeitraums durch die Emittentin ist zulässig, jedoch darf der Angebotszeitraum insgesamt zwölf (12) Monate ab seinem Beginn nicht überschreiten.

3.2 Jeder Investor muss sich vor oder bei seiner Zeichnung der Wertpapiere auf der Plattform registrieren und die für die Zeichnung erforderlichen Angaben zu seiner Person eingeben. Jeder Investor ist verpflichtet, die von ihm angegebenen Daten aktuell zu halten und jeweils unverzüglich zu aktualisieren. Die Aktualisierung erfolgt ausschließlich über die Plattform im Bereich des Investors (Dashboard). Der Emittentin gegenüber gelten sämtliche Daten des Investors als zutreffend und korrekt, solange diese Daten nicht durch den Investor über die Plattform geändert wurden.

3.3 Die Ausgabe der Wertpapiere bzw. der entsprechenden Anzahl an Token erfolgt gegen Zahlung von Euro. Der Investor ist verpflichtet, den Ausgabepreis je Wertpapier nach dem Zeichnungszeitpunkt unverzüglich – spätestens innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen – durch

Überweisung auf das Bankkonto der Emittentin zu entrichten. Mit Eingang der vollständigen Zahlung des Ausgabepreises bei der Emittentin nimmt diese das Zeichnungsangebot durch Erklärung gegenüber dem Investor an und der Zeichnungsvertrag kommt zustande. Nimmt die Emittentin das Angebot eines potentiellen Investors nicht an, wird die Emittentin den Anlagebetrag unverzüglich auf das vom Investor für die Zahlung verwendete Bankkonto zurücküberweisen; ein Zeichnungsvertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Mit Eingang der vollständigen Zahlung des Ausgabepreises und Annahme der Zeichnung durch die Emittentin werden die entsprechenden Token der Wallet des Investors zugeordnet.

3.4 Die Anzahl der ausgegebenen Wertpapiere richtet sich nach dem eingezahlten Betrag in Euro entsprechend des Ausgabepreises pro Wertpapier. Die Verwahrung der Token erfolgt ausschließlich im Wege der Eigenverwahrung durch die Investoren. Eine Verwahrung der Token durch die Emittentin oder durch Dritte findet nicht statt. Jeder potentielle Investor richtet während der Abgabe eines Zeichnungsangebots auf der Plattform über eine in die Plattform integrierte technische Wallet-Infrastruktur eine eigene, ausschließlich nutzerkontrollierte Wallet zur Verwahrung der Token ein. Nur der Investor hat Zugriff auf die Wallet und die ihr zugeordneten Token. Der Investor kann seine Wallet und seine kryptographischen Schlüssel über die Plattform einsehen. Weder die Emittentin noch sonstige Dritte haben Zugriff auf die Private Keys des Investors. Die Emittentin verwahrt keine Token für Investoren.

3.5 Erklärt ein Investor, keinen Zugriff mehr auf die Wallet bzw. den Private Key zu haben, wird die Emittentin auf seinen Antrag und nur nach vorheriger dokumentierter Identitäts- und Berechtigungsprüfung eine Ersetzung der Wallet vornehmen („Wallet-Replacement"). Bei dem Wallet-Replacement werden die der ursprünglichen Wallet des Investors zugeordneten Token vernichtet (sog. Burning) und eine identische Anzahl neuer Token einer neuen, dem Investor zugeordneten Wallet (Ersatz-Wallet) erzeugt.

3.6 Die jeweiligen Zeichnungsverträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Mindestplatzierungsbetrag von EUR 100.000,- innerhalb von drei (3) Monaten ab Beginn des Angebotszeitraums erreicht wird. Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung sind die Zeichnungsverträge schwebend unwirksam; Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren, insbesondere Zinsansprüche, entstehen erst mit Bedingungseintritt. Die von den Investoren geleisteten Zahlungen werden bis zur Feststellung der Zielerreichung auf einem gesonderten Konto der Emittentin verwahrt und von der Emittentin erst ab Erreichen des Mindestplatzierungsvolumens verwendet. Wird der Mindestplatzierungsbetrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist erreicht, werden die Zeichnungsverträge endgültig nicht wirksam. In diesem Fall hat die Emittentin den Investoren sämtliche bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist, auf das für die Zahlung des Ausgabepreises verwendete Bankkonto zurückzuüberweisen. Ein Anspruch der Investoren auf Zinsen oder sonstige Vergütung besteht nicht.

4 Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit von fünf (5) Jahren. Die Laufzeit beginnt einheitlich am 01. November 2026 („Laufzeitbeginn") und endet einheitlich am 31. Oktober 2031 („Laufzeitende"), sofern nicht zuvor insgesamt zurückgezahlt oder eine außerordentliche Kündigung nach Ziffer 10 dieser Emissionsbedingungen wirksam geworden ist.

5 Verzinsung und Zinszahlung

5.1 Die Wertpapiere werden für jeden Investor ab dem auf die Annahme der Zeichnung durch die Emittentin (Ziffer 3.3 dieser Emissionsbedingungen) folgenden Bankarbeitstag (einschließlich) bis zum Laufzeitende (einschließlich) mit einem festen Zinssatz von acht Prozent (8 %) p.a. bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Eine variable Verzinsung oder Gewinnbeteiligung ist nicht vorgesehen.

5.2 Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung wird für jeden Investor taggenau (pro rata temporis) nach der Zinsberechnungsmethode act/act (ICMA) ab dem auf die Annahme der Zeichnung durch die Emittentin (Ziffer 3.3 dieser Emissionsbedingungen) folgenden Bankarbeitstag berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl der Zinstage ins Verhältnis zur tatsächlichen Anzahl der Tage des jeweiligen Zinsjahres gesetzt. Für den Zeitraum zwischen dem Laufzeitbeginn und dem Beginn der individuellen Verzinsung werden keine Stückzinsen berechnet und keine Zinsen nachgezahlt oder verschoben. Berechnungsgrundlage ist der tatsächlich eingezahlte Ausgabepreis des jeweiligen Investors.

5.3 Die Zinsen für ein Zinsjahr werden spätestens bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres an die Investoren ausgezahlt. Fällt der Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der jeweilige Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

5.4 Die Zinsen für das Letzte Zinsjahr werden zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag zum Laufzeitende gemäß Ziffer 6 dieser Emissionsbedingungen fällig.

6 Rückzahlung

6.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen und soweit nicht zuvor bereits insgesamt zurückgezahlt oder eine außerordentliche Kündigung nach Ziffer 10 dieser Emissionsbedingungen wirksam geworden ist, werden die Wertpapiere am Ende der Laufzeit zu einhundert Prozent (100 %) des Nennbetrags je Wertpapier zurückgezahlt

(„Rückzahlungsbetrag"). Die Rückzahlung erfolgt endfällig, das heißt in einem einzigen Betrag am Laufzeitende; ein Tilgungsplan ist nicht vorgesehen.

6.2 Der Rückzahlungsbetrag ist zum Laufzeitende zur Zahlung fällig. Fällt das Laufzeitende nicht auf einen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

7 Steuern

7.1 Die Emittentin wird auf fällige Zahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt auf in Deutschland steuerpflichtige Investoren (natürliche Personen) anwendbaren Steuersätze und Abgaben einbehalten und an das Finanzamt abführen, soweit sie hierzu verpflichtet ist.

7.2 Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag der Investoren, der hiermit erteilt wird, den Teil der Ansprüche der Investoren, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugssteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.

7.3 Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Investoren zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Die Emittentin erteilt den Investoren auf Aufforderung eine Bescheinigung der für sie einbehaltenen und abgeführten Steuern und Abgaben.

7.4 Durch den Steuerabzug erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch der Investoren betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern gegebenenfalls nebst Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

8 Status, qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, Aufrechnungsverbot

8.1 Die Wertpapiere gewähren den Investoren qualifiziert nachrangige, unbesicherte Zahlungsansprüche nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen, die untereinander gleichrangig sind. Die Wertpapiere vermitteln keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Stimmrechte oder Teilnahmerechte an einer Gesellschafterversammlung der Emittentin und auch keine Informations- und Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen der Emittentin. Aus den Wertpapieren

ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen.

8.2 Die Investoren treten in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Investoren aus den Wertpapieren, einschließlich Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüchen (sog. Nachrangforderungen), im Rang hinter sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Damit treten die Investoren mit ihren Nachrangforderungen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein Rangrücktritt vereinbart wurde.

8.3 Die Investoren verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen aus den Wertpapieren solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen bei der Emittentin einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt auch dann, wenn bei der Emittentin zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Nachrangforderungen bereits ein Insolvenzgrund im vorstehenden Sinne (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) vorliegt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Investors bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund im vorstehenden Sinne herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen solchen Insolvenzgrund herbeiführen würde.

8.4 Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von der Emittentin eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein. Investoren tragen ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihnen zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihnen einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Die Investoren übernehmen ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

8.5 Die Emittentin könnte das von den Investoren investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Emittentin

Insolvenzantrag stellen oder die Investoren auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste und die Investoren in diesem Fall ihr Geld nicht zurückerhalten würden. Die Investoren sind damit im Vergleich zu einem Eigenkapitalgeber schlechter gestellt, weil dieser regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügt, aufgrund derer er einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindert könnte.

8.6 Die Zahlungen auf die Wertpapiere sind außerdem dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf und sie müssen aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Eine Bedienung aus sonstigem freien Vermögen ist zulässig.

8.7 Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

8.8 Keine der Parteien ist berechtigt, (i) Forderungen, die ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen zustehen, gegen Forderungen der jeweils anderen Partei aufzurechnen, oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach diesen Emissionsbedingungen unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, es sei denn, die betreffenden Gegenrechte oder -ansprüche resultieren aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht oder sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Nachrangforderungen dürfen zudem auch nicht durch Zahlung im Wege der Aufrechnung erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) vorliegen.

9 Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Investoren weitere Schuldverschreibungen oder sonstige Finanzierungsinstrumente gleich welcher Art und Ausstattung zu begeben, einschließlich solcher, die den Wertpapieren im Rang vorgehen oder gleichstehen. Die Investoren haben keinen Anspruch auf Wahrung ihres Rangs gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin. Werden weitere tokenisierte Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Wertpapiere begeben und zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst, sind die Investoren gegenüber den Inhabern solcher weiteren Schuldverschreibungen innerhalb dieser Serie gleichzubehandeln. Im Übrigen besteht kein Anspruch der

Investoren auf Gleichbehandlung mit den Inhabern anderer von der Emittentin begebener Finanzierungsinstrumente.

10 Kündigungsrechte

10.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht der Investoren und der Emittentin ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Investoren oder der Emittentin, die Wertpapiere außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung hat unter Angabe des Grundes schriftlich per eingeschriebenen Brief an die jeweils andere Partei zu erfolgen.

10.2 Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch einen Investor wirkt die Kündigung ausschließlich in Bezug auf die von diesem Investor gehaltenen Wertpapiere; die Wertpapiere der übrigen Investoren bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin wirkt die Kündigung in Bezug auf sämtliche ausstehenden Wertpapiere. Für die von der Kündigung betroffenen Wertpapiere gilt das Laufzeitende als der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Der Rückzahlungsbetrag ist zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zur Zahlung fällig. Die Zinsen für das Letzte Zinsjahr sind zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag fällig. Fällt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung nicht auf einen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

11 Übertragung

11.1 Die Übertragung der Wertpapiere setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Investor und dem neuen Investor über die Abtretung der sich aus den Wertpapieren ergebenden Rechte sowie die technische Übertragung der entsprechenden Anzahl der Token an die Wallet des neuen Investors voraus. Die Eintragung in das auf der Blockchain geführte Register erfolgt, wenn der bisherige Investor die in seiner Wallet zugeordneten Token auf die Wallet des neuen Investors überträgt. Eine Übertragung der Wertpapiere außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

11.2 Zukünftige Investoren, die die Wertpapiere durch Übertragung erwerben möchten, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform zunächst ein Nutzerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Wertpapiere und Zahlungsabwicklung erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Investoren auf der Plattform registrieren und eine Wallet über die Plattform einrichten. Können zukünftige Investoren nicht auf der Plattform registriert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin –

unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Investors – spätestens fünf Jahre nach dem Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind.

11.3 Eine Übertragung der Wertpapiere ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Wertpapiere dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder an Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Wertpapiere dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.

11.4 Die Wertpapiere sind weder an einer Börse, einem MTF noch auf einem anderen Marktplatz für DLT-Finanzinstrumente gelistet. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Wertpapiere an einer Börse, einem MTF oder auf einem anderen Marktplatz für DLT-Finanzinstrumente listen zu lassen.

12 Zahlstelle und Berechnungsstelle

12.1 Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, einen externen Zahlungsdienstleister mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen. Die Bestellung einer externen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziffer 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

12.2 Berechnungsstelle ist die Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, eine nach Ziffer 12.1 dieser Emissionsbedingungen beauftragte Zahlstelle oder sonstige Dritte mit der Durchführung von Berechnungen zu beauftragen.

13 Bekanntmachungen

13.1 Mitteilungen an die Investoren können – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – durch elektronische Publikation auf der Plattform im persönlichen Bereich des Investors und/oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Jede Mitteilung gilt – im Fall der Einstellung in den

persönlichen Bereich der Investoren – am dritten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag der Einstellung als wirksam erfolgt und den Investoren als zugegangen.

13.2 Mitteilungen, die von einem Investor an die Emittentin gemacht werden, müssen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, soweit diese Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Investoren und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Sofern der Investor Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen Emissionsbedingungen der Sitz der Emittentin (Königsbronn). Dies gilt auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit oder die Auslegung dieser Emissionsbedingungen. Ist der Investor Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend ersetzt werden.

14.4 Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Investoren zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Investor zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Investoren nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß Ziffer 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.